

Verordnung der Österreichischen Tierärztekammer über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Führung einer Hausapotheke (Hausapothekenqualifikationsordnungsverordnung - HApoQualV)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.12.2021
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2.12.2022
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.11.2025

Aufgrund der §§ 25 und 26 Tierärztegesetz (TÄG), BGBl. I Nr. 171/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025 und des § 13 Abs. 1 Z 15 und Abs. 2 Tierärztekammergesetz (TÄKamG), BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Ziel und Gegenstand der Verordnung

§ 1. Für die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke iSd § 23 Abs. 2 Tierärztegesetz (TÄG), BGBl. I Nr. 171/2021, haben Tierärztinnen und Tierärzte eine Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung zu erwerben und den Erfolg durch eine Prüfung nachzuweisen. Den Umfang und Inhalt der Weiterbildung, die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Ablauf der Prüfung und Kosten regelt die vorliegende Verordnung.

Teil I

Umfang und Inhalt der Weiterbildung

Umfang

§ 2. Tierärztinnen und Tierärzte sind vor Anmeldung einer Hausapotheke verpflichtet, eine Weiterbildung von wenigstens 20 Stunden auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung zu absolvieren und den Erfolg der Weiterbildung durch eine Prüfung nachzuweisen.

Inhalt

§ 3. Die Weiterbildung hat gemäß § 25 Abs. 2 TÄG folgende Bereiche zu umfassen (Pflichtinhalte sowie von der Delegiertenversammlung festgelegte praxisrelevante und für die Arzneimittelanwendung an Tieren relevante Gebiete):

1. Tierärztliches Berufsrecht
 - a. Tierärztegesetz
 - b. Tierärztekammergesetz
2. Apothekenrecht
 - a. Tierärztliche Hausapotheke:
 - i. Apothekenführung: Einkauf, Verkauf, Lagerung, Transport, Anfertigung, Umwidmung und Umverpackung von Tierarzneimitteln
 - ii. Betriebswirtschaftliche Führung der tierärztlichen Hausapotheke
 - iii. Tierärztliches Rezept

- iv. Suchtgifte
- 3. Tierarzneimittelgesetz
 - a. Tierarzneimittelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit und des Umweltschutzes
- 4. Tiergesundheitsgesetz
 - a. Unmittelbar anwendbares EU-Recht im Bereich der Tierseuchen unter besonderer Berücksichtigung der Tollwutuntersuchung bzw. der Identifizierung von Hunden und Katzen, die einen Menschen verletzt haben.
- 5. Tiergesundheitsdienste
 - a. Grundlagen der TGD VO
 - b. Aufbau der Tiergesundheitsdienste
 - c. Rechte und Pflichten im TGD
 - d. Tierarzneimittelabgabe und Anwendung (TAM) im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, insbesondere Antibiotika-Leitlinien
- 6. Tiergesundheit Österreich
- 7. Antibiotika-Mengenströme (-Erfassung)
- 8. Tierkennzeichnung
 - a. Bestimmungen zur Tierkennzeichnung und Registrierung inklusive Equidenpass und EU Heimtierausweis
- 9. Pferdemedikation
 - a. Tierarzneimittelanwendung bei Pferden insbesondere bei Sportpferden,
 - b. Doping- und Medikationsreglements im Pferdesport sowie
 - c. Bestimmungen zum Equidenpass
- 10. Eingriffe bei Nutztieren
 - a. Tierschutzrechtliche Bestimmungen zu Eingriffen an landwirtschaftlichen Nutztieren
 - b. einschließlich der TAM-Anwendung, -Abgabe und deren Dokumentation im Zusammenhang (1. Tierhaltungsverordnung: § 4 Abs. 1 und Anlagen 1 bis 11 hinsichtlich).
- 11. Betriebswirtschaftliche Aspekte
 - a. Honorarkalkulation
 - b. Praxisführung und Management

Teil II

Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung

Formelle Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Zur Prüfung zuzulassen sind Tierärztinnen und Tierärzte iSd § 5 TÄG, die den Antrag auf Zulassung unter Nachweis einer ausreichenden Weiterbildung iSd §§ 2 und 3 dieser Verordnung gestellt haben. Antrag und Nachweise sind in schriftlicher Form einzubringen.

(2) Antrag und Nachweise müssen wenigstens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der Österreichischen Tierärztekammer vollständig vorliegen.

Materielle Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Ob die nachgewiesenen Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich Umfang und Inhalt als ausreichend iSd § 3 anzusehen sind, entscheidet die Prüfungskommission. Sie hat dabei zu berücksichtigen, ob durch die Weiterbildung ausreichende Kenntnisse in allen prüfungsrelevanten Gebieten iSd § 25 Abs. 2 Z 1 und 2 TÄG sowie des § 3 dieser Verordnung vermittelt wurden; umfasst die

Weiterbildung, unabhängig von ihrem zeitlichen Umfang, nicht alle prüfungsrelevanten Gebiete, kann sie nicht als ausreichend gewertet werden.

(2) Eine Prüfungskommission kann Weiterbildungsmaßnahmen vorab durch Beschluss als ausreichend anerkennen, wenn ihr hinreichende Erkenntnisse über Umfang und Inhalt der Weiterbildung vorliegen.

Zulassung zur Prüfung

§ 6. Der Tierarzt bzw. die Tierärztin ist von der Prüfungskommission zur Prüfung zuzulassen, wenn der Nachweis der 20 Stunden Weiterbildung (z.B. HAPO E-Learning der ÖTK, relevante Webinare, Präsenzveranstaltungen) erbracht ist. Die Zulassung ist ihm bzw. ihr durch das Kammeramt mitzuteilen.

Teil III

Ablauf und Durchführung der Prüfung

Form der Prüfung

§ 7. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei beide Teile verpflichtend zu absolvieren sind.

Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil können online stattfinden. Über den Durchführungsmodus (online/präsent) entscheidet die Prüfungskommission. Für Online-Prüfungen hat die ÖTK geeignete elektronische Systeme bereitzustellen.

Alle Kommissionsmitglieder sowie die/der Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat haben sich mit Bild und Ton zuzuschalten.

Bei präsenster Abhaltung des mündlichen und/ oder schriftlichen Teils der Prüfung in den Räumlichkeiten der Österreichischen Tierärztekammer haben alle Kommissionsmitglieder anwesend zu sein.

Prüfungskommission

§ 8. Eine von der Delegiertenversammlung bestellte Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche über die uneingeschränkte Befugnis der tierärztlichen Berufsausübung, eine mindestens dreijährige tierärztliche Berufstätigkeit sowie besondere Kenntnisse in den Prüfungsgebieten des § 3 verfügen und vorzugsweise die Physikatsprüfung absolviert haben. Wenigstens zwei Mitglieder der Kommission müssen ordentliche Kammermitglieder sein.

Schriftliche Prüfung

§ 9. Die schriftliche Prüfung wird in Form von Single- oder Multiple Choice Fragen online oder präsent abgenommen. Die maximal erreichbare Punktezah1 beträgt 30 Punkte.

Mündliche Prüfung

§ 10. (1) Auf Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und unter Einbeziehung der Weiterbildungsinhalte gemäß § 3 Z 1 bis 11 ist im freien Prüfungsgespräch die Fachkenntnis der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zu überprüfen. Jeder Prüfungswerberin oder jedem Prüfungswerber werden Fragen aus mindestens drei verschiedenen Gebieten gestellt. Die maximal erreichbare Punktezah1 beträgt 30 Punkte.

(2) Die mündliche Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Absolvierung der schriftlichen Prüfung abzulegen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Protokoll

§ 11. (1) Über den Verlauf der Prüfung, die gestellten Fragen und gegebenen Antworten, ist binnen einer Woche ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der schriftliche Teil der Prüfung ist Teil des Protokolls. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) In das Protokoll kann die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nach Erstellung für den Zeitraum von 14 Tagen im Kammeramt einsehen.

Teil IV Ergebnis

Beurteilung

§ 12. (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die gleichgewichtet in die Gesamtbewertung eingehen. Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 70 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl (sohin mindestens 42 Punkte) zu erzielen. Darüber hinaus sind in jedem Prüfungsteil mindestens 50 % der jeweils erreichbaren Punkte (sohin mindestens 15 Punkte) erforderlich.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet am Ende der Prüfung durch Mehrheitsentscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen und vergibt die Bewertung „bestanden“, soweit sich nicht aus dem Prüfungsverlauf bereits zu einem früheren Zeitpunkt eindeutig die Erkenntnis ergibt, dass die Prüfung nicht zu einer positiven Bewertung führen kann.

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 13. Das Ergebnis muss der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber wenigstens 7 Tage nach dem Prüfungstermin schriftlich zugehen.

Teil V Kosten

Antragskosten

§ 14. Für die Bearbeitung und Bewertung des Prüfungsantrages wird eine Antragsgebühr gemäß Tarifordnung (TarO) erhoben.

Prüfungskosten

§ 15. Für die Abnahme der Prüfung, die Bewertung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses wird eine Prüfungsgebühr gemäß Tarifordnung (TarO) erhoben.

Teil VI Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Hausapothekenqualifikationsordnungsverordnung idF. vom 21.12.2021 außer Kraft.

Kundgemacht, Wien am 24.11.2025

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer